

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11523 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/170-Pr.2/90

Wien, 13. Juni 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5327 IAB

1990 -06- 18

zu 5404 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Fux und Genossen vom 18. April 1990, Nr. 5404/J, betreffend Bergbahnen Uttendorf Weißsee Ges.m.b.H., beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Berichte des Rechnungshofes über Gesellschaften, an denen der Bund Anteilsrechte besitzt, deren Wahrnehmung dem Bundesministerium für Finanzen obliegt, werden der Finanzprokurator in der Regel dann zugeleitet, wenn der Rechnungshof diesbezüglich eine Empfehlung gibt.

Der in der Anfrage genannte Tätigkeitsbericht enthält hinsichtlich der Bergbahnen Uttendorf Weißsee Ges.m.b.H. weder Aussagen über geltend zu machende Schadenersatzforderungen gegen einen ehemaligen Geschäftsführer noch eine diesbezügliche Empfehlung, die Finanzprokurator zu befassen. Aufgrund des in Rede stehenden Tätigkeitsberichtes ist daher zunächst keine weitere Prüfung in der in der Anfrage aufgezeigten Richtung erfolgt.

Zu 3.:

Vom Bund wurden in den Jahren 1980 bis 1985 an die Bergbahnen Uttendorf Weißsee Ges.m.b.H. zwar Stammeinlagen in Höhe von 185 Mio.S geleistet, jedoch keine zusätzlichen jährlichen Verlustabdeckungen vorgenommen.

Zu 4. bis 6.:

Im Sinne des Schreibens der Bürgerliste Salzburg Land vom 21.11.1989 hat das Bundesministerium für Finanzen die Finanzprokuratur beauftragt, die Frage eines allfälligen Antrages gemäß § 48 Strafprozeßordnung zu prüfen.

Wie mir berichtet wird, werden derzeit durch die Staatsanwaltschaft Salzburg Vorerhebungen geführt. In diesem Zusammenhang ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5403/J durch den Herrn Bundesminister für Justiz zu verweisen.

Der Bund hat sich dem genannten Strafverfahren bisher nicht angeschlossen, da ein gerichtliches Verfahren derzeit nicht anhängig ist und es zweckmäßig erscheint, das Ergebnis der durch die Staatsanwaltschaft geführten Vorerhebungen abzuwarten. Ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung durch den Bund (Subsidiarantrag) würde voraussetzen, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung abgelehnt hat, was bisher nicht erfolgt ist. Die Frage eines Subsidiarantrages durch den Bund stellt sich daher derzeit nicht.

